

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

116. Stück, 20.09.1920

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg. Landesteil Oldenburg.

XL. Band. (Ausgegeben den 20. Sept. 1920.) 116. Stück.

Inhalt:

Nr. 269. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 17. September 1920, betreffend Ausführung der Pachtchutzordnung.

Nr. 269.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Ausführung der Pachtchutzordnung.

Oldenburg, den 17. September 1920.

Auf Grund des § 3 der Pachtchutzordnung vom 9. Juni 1920 (Reichs-Gesetzblatt Seite 1193) sowie ferner auf Grund des § 9 des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 12. August 1920, betreffend Ausführung der Pachtchutzordnung vom 9. Juni 1920, wird vom Staatsministerium folgendes angeordnet:

1. Der Antrag über die Wirksamkeit einer Kündigung zu entscheiden, ist spätestens innerhalb 4 Wochen nach Eingang der Kündigung, soweit die Kündigung vor dem Erlaß dieser Bekanntmachung bereits eingegangen war, innerhalb 4 Wochen vom Tage dieser Bekanntmachung an bei dem zuständigen Pachteinigungsamt einzubringen.

Der Antrag auf Verlängerung eines ohne Kündigung



ablaufenden Pachtverhältnisses ist spätestens 4 Wochen vor dem Ablauf an das Pachteinigungsamt zu richten.

2. Als Beisitzer des Pachteinigungsamtes oder als Stellvertreter des Beisitzers ist nicht wählbar, wer infolge strafgerichtlicher Verurteilung die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat, oder wer infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.

3. Die Wahl zum Beisitzer oder zum Stellvertreter des Beisitzers eines Pachteinigungsamtes kann nur ablehnen, wer

- a) das 60. Lebensjahr vollendet hat,
- b) mehr als 4 minderjährige eheliche Kinder hat,
- c) durch Krankheit oder Gebrechen verhindert ist, das Amt ordnungsmäßig zu führen,
- d) mehr als eine Vormundschaft oder Pflegschaft führt.

4. Wer die Übernahme des Amtes als Beisitzer oder Vertreter des Beisitzers eines Pachteinigungsamtes ohne zulässigen Grund ablehnt, kann vom Vorsitzenden des Einigungsamtes mit Geldstrafe bis zu 150 *M* bestraft werden.

Ebenso kann bestraft werden, wer sich ohne genügende Entschuldigung nicht rechtzeitig zu den Sitzungen einfindet oder sich seinen Obliegenheiten in anderer Weise entzieht.

Auf Beschwerde entscheidet das Ministerium des Innern endgültig.

5. Die Beisitzer des Pachteinigungsamtes verwalten ihr Amt unentgeltlich als Ehrenamt. Sie erhalten neben der Erstattung der Reisekosten nach den für höhere Staatsbeamte geltenden Grundsätzen als Ersatz ihrer weiteren Barauslagen und für etwa entgangenen Arbeitsverdienst ein Tagegeld in Höhe von 30 *M* für den ganzen und 20 *M* für den halben Tag (weniger als 6 Stunden, einschließlich der Reisezeit).

6. Beisitzer, die gleichzeitig Arbeitnehmer sind, dürfen

in der Übernahme oder in der Ausübung des Amtes als
Beisitzer vom Arbeitgeber nicht beschränkt oder benachteiligt
werden.

7. Die nach Ziffer 5 verhängten Geldstrafen werden
im Verwaltungswege beigetrieben. Die Geldstrafen fließen
in die Staatskasse.

Oldenburg, den 17. September 1920.

Ministerium des Innern.

Tanzen.

Hennings.



